

GEMEINDE E S S E L

Mitglied der Samtgemeinde
S c h w a r m s t e d t

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Erste Ä n d e r u n g des
BEBAUUNGSPLANES NR.3 „Langes Feld“
im vereinfachten Verfahren gemäß
§ 13 Bundesbaugesetz

I n h a l t :

- =====
- S. 1 Satzungstext
 - S. 2 Begründung
 - S. 3 Übersicht 1:5000
 - S. 4 Zustimmungen der
Grundeigentümer

Auf Grund der §§ 2 (1) und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Essel in der Sitzung am 13. 12. 1979 folgende erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Langes Feld" als S a t z u n g beschlossen, nachdem die betroffenen und benachbarten Grundeigentümer sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange zugestimmt haben (VEREINF. ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBauG):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Festsetzungen dieser ersten Änderung gelten in den mit WA ausgewiesenen Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 3 (ausgearbeitet 15.2.1966 / als Satzung beschlossen 9.8.1966 / genehmigt 27.10.1966 und rechtsverbindlich geworden 14.11.1966).

§ 2

Stellung der baulichen Anlagen

Die bisher festgesetzten Firstlinien als Ausweisung der vorgeschriebenen Stellung der baulichen Anlagen werden ersatzlos a u f g e h o b e n.

§ 3

Zwingende Baulinien

Die bisher festgesetzten zwingenden Baulinien werden in B a u g r e n z e n geändert.

§ 4

Übrige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 5

Inkrafttreten

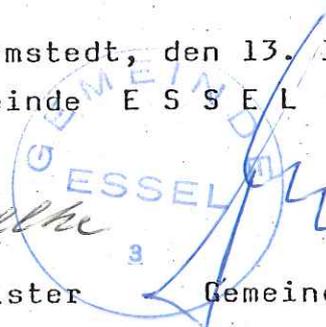
Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung (nach § 12 Bundesbaugesetz) rechtsverbindlich.

Schwarmstedt, den 13. 12. 1979

Gemeinde E S S E L

Noelle
Bürgermeister

[Signature]
Gemeindedirektor



B e g r ü n d u n g

zur ersten ÄNDERUNG des Bebauungsplanes Nr.3 „Langes Feld“
der Gemeinde E s s e l , Mitglied der Samtgemeinde
S c h w a r m s t e d t , Kreis Soltau-Fallingbostel

I. Allgemeine Begründung / Übereinstimmung mit Fl.N.Plan

Die Bestimmungen des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1966 sind in zwei Einzelheiten überarbeitungsbedürftig, die jedoch nicht die Grundzüge der Planung verändern, wenn sie neu gefaßt werden. Deshalb soll im vereinfachten Verfahren nach Zustimmung sowohl der betroffenen als auch der benachbarten Grundeigentümer und nach Einholung der Zustimmungen der wichtigsten Träger öffentlicher Belange die vorliegende Änderung vorgenommen werden.

Auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan, der zur Zeit als Entwurf vorliegt (Träger : Samtgemeinde), wirken sich diese Änderungen nicht aus, da sowohl Art als auch Maß der baulichen Nutzung unverändert bleiben.

II. Merkmale Änderungs-Satzung

Die Änderung wird ohne zeichnerische Darstellung nur als Text aufgestellt, zur Übersicht über die Lage des Änderungsgebietes ist nur dieser Begründung eine Karte M.1:5000 angefügt.

Einzige Änderungen sind die AUFHEBUNG der Firstlinien und die Umwandlung der zwingenden Baulinien in BAUGRENZEN. Erstere Änderung ist beschlossen worden, weil ihre Einhaltung angesichts der heute mehr und mehr üblichen Errichtung von Fertighäusern zu unbilligen Härten führen würde. Die vorgeschriebenen Firstrichtungen sollten einmal zur Erzielung eines einheitlichen Bildes der neuen Ortsteile beitragen, das entspricht aber nicht mehr dem heutigen Planungswillen der Gemeinde. Sie sieht eher in einer individuell bestimmten Stellung der Häuser, wie sie auch das Bild der benachbarten dörflichen Ortsteile in ihrer nach und nach gewachsenen Struktur prägt, die Gewähr für Entstehung eines ansprechenden Ortsbildes.

Die gleichen Gründe sollen für die Aufhebung der Baulinien maßgebend sein. Eine schnurgerade Ausrichtung der Gebäude entlang ihrer Erschließungsstraßen, die selbst schon linealmäßig gezogen wirken, soll künftig nicht mehr vorrangiger Planungsgrundsatz sein.

III. Kosten der Plandurchführung / Finanzierung

Außer den Planungskosten entstehen der Gemeinde durch diese Änderungen keine Kosten. Die Bauleitplanungskosten sind im gemeindlichen Haushaltsplan abgesichert.

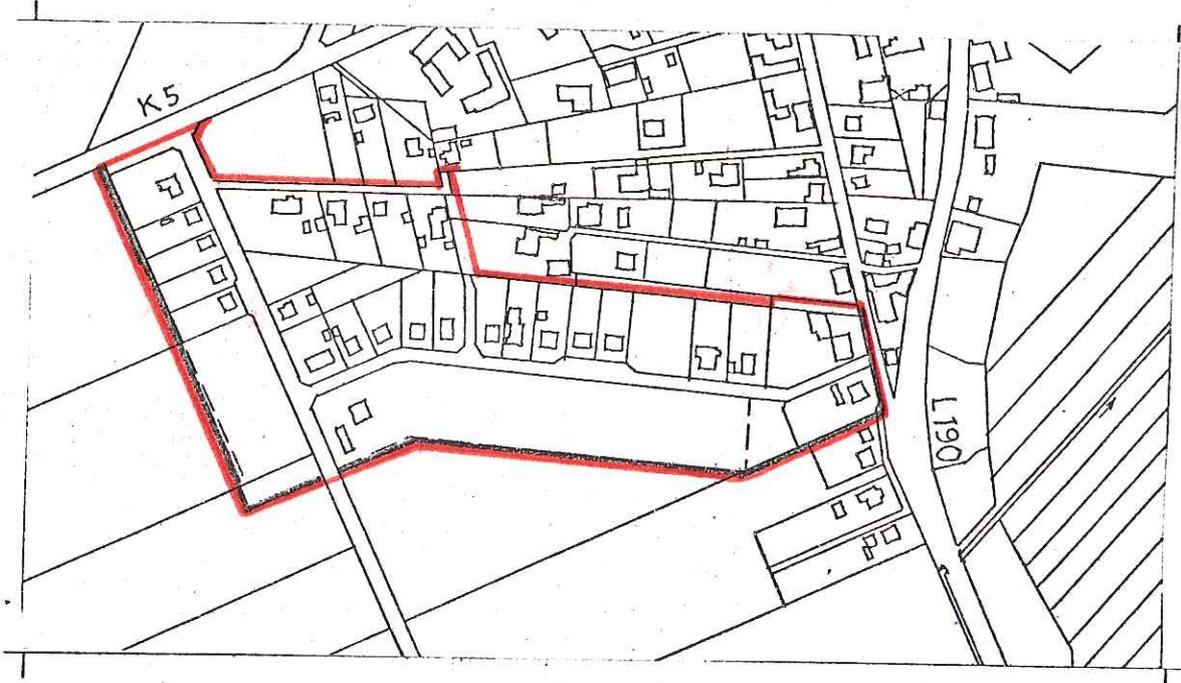
Schwarmstedt , den 13. Dezember 1979

Gemeinde E S S E L

K. K. K.
Bürgermeister ³ Gemeindedirektor *M. K.*



ÜBERSICHTSKARTE M.1:5000 zur Satzung
1.ÄNDERUNG Bebauungsplan Nr.3
der Gemeinde E s s e l
Kreis Soltau-Fallingbostel





AMTSBLATT

für den Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Herausgeber: Der Oberkreisdirektor, Vogteistraße 19, Postfach 80, 3032 Fallingb.ostel, Ruf (051 62) *411

4. Jahrgang

Fallingb.ostel, den 29. Februar 1980

Nr. 2

Inhalt:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Gemeinde Essel über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Langes Feld“	5
Hauptsatzung der Gemeinde Hodenhagen vom 23. November 1979	5
Verwaltungskostensatzung der Stadt Walsrode vom 15. Februar 1980	6
Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau des Mühlenweges als Wirtschaftsweg, OT Altenboitzen	8

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Gemeinde Essel

über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 3 „Langes Feld“ in der Gemeinde Essel gemäß § 13 BBauG

Am 13. 12. 1979 hat der Rat der Gemeinde Essel die Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Langes Feld“ in Essel beschlossen. Von den beteiligten Behörden und von den Grundeigentümern sind keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung erhoben worden.

Die 1. Änderung umfaßt das gesamte Plangebiet, welches aus der untenstehenden Lageskizze im Maßstab 1:5000 hervorgeht.

Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung liegt unbefristet im Rathaus Schwarmstedt, Zimmer 14, 3033 Schwarmstedt, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

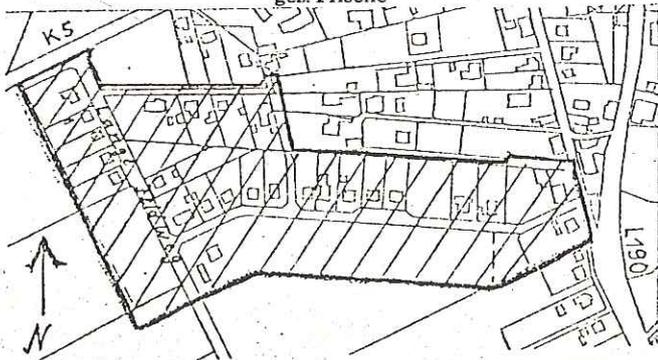
Aufgrund des § 44c des Bundesbaugesetzes kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 - 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44c Abs. 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 155a des BBauG in der Fassung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb.ostel rechtsverbindlich.

3033 Schwarmstedt, den 31. 1. 1980

Gemeinde Essel
Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
gez. Frische



Hauptsatzung

der Gemeinde Hodenhagen Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name
§ 2 Dienstsiegel
§ 3 Mitglieder des Rates
§ 4 Zuständigkeit des Rates
§ 5 Ratsvorsitzender
§ 6 Vertretung des Ratsvorsitzenden
§ 7 Geschäftsordnung
§ 8 Ausschüsse
§ 9 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
§ 10 Gemeindedirektor
§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. März 1955 (Nieders. GVBl. S. 126) in der Neufassung vom 18. 10. 1977 (Nieders. GVBl. 497) hat der Rat der Gemeinde H o d e n h a g e n in seiner Sitzung am 23. Nov. 1979 folgende H a u p t s a t z u n g beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Hodenhagen.

§ 2

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift
Gemeinde Hodenhagen Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

§ 3

- 1) Der Rat der Gemeinde besteht aus den Ratsherren. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl). Weibliche Ratsherren führen die Bezeichnung „Ratsherrin“.
- 2) Die Ratsherren stehen in ehrenamtlicher Tätigkeit und üben diese im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließung als Ratsherren beschränkt wird, nicht gebunden.

§ 4

- 1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehält.
- 2) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 10 NGO, deren Vermögenswert DM 1000,- nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlußfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuß, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeindedirektor obliegen.

§ 5

Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6

Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Ratsvorsitzenden.